

Regierungsrat

*Rathaus/Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

25. November 2008

Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative SchKG – Begrenzung des Konkursprivilegs für Arbeitnehmerforderungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit gegeben, zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zur Begrenzung des Konkursprivilegs für Arbeitnehmerforderungen Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Wir begrüssen grundsätzlich die Begrenzung der durch das Konkursprivileg erfassten Forderungshöhe von Arbeitnehmerforderungen als gerechte Lösung zugunsten der tiefen Lohn- und der nicht privilegierten Konkursforderungen. Fragezeichen sind jedoch bei der Definition der maximalen Forderungshöhe und deren effektiven Praxisauswirkungen zu machen, wozu wir uns nachfolgend äussern.

Im Konkurs des Arbeitgebers geniesst der Arbeitnehmer in mehrfacher Hinsicht den Schutz des Gesetzes. Zum einen stellt der Konkurs des Arbeitgebers keinen Endigungsgrund des Arbeitsverhältnisses dar, zum anderen erhalten die Lohnforderungen, welche innerhalb von sechs Monaten seit der Konkurseröffnung entstanden sind gemäss Art. 219 Abs. 4 lit. a SchKG ein Konkursprivileg erster Klasse. Diese gesetzlichen Schutzbestimmungen beruhen auf sozialen Gründen, bildet doch gerade der Lohn regelmässig die Existenzgrundlage des Arbeitnehmers und seiner Familie. Deshalb ist die bevorzugte Behandlung der Arbeitnehmerforderungen gerechtfertigt.

Die bereits bestehende Einschränkung dieses Erstklassprivileges, wonach nur jene Arbeitnehmer von diesem Schutz profitieren können, welche auch in einem tatsächlichen Subordinationsverhältnis zum konkursiten Arbeitgeber stehen, ist ebenfalls richtig und schliesst verschiedene Hochlohnpositionen mit massgebendem Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Unternehmung von diesem Privileg aus.

Nun gibt es jedoch Arbeitnehmer, welche zwar in einem Subordinationsverhältnis stehen, aber dennoch aussergewöhnlich hohe Gehälter beziehen (z.B. Anlageberater, Fussballspieler etc.). Obwohl

der Lohn dieser Arbeitnehmer wesentlich über den für den Lebensunterhalt notwendigen Bedarf hinausgeht, wird er gegenwärtig im Konkursverfahren des Arbeitgebers vollumfänglich im Rahmen des Art. 219 Abs. 4 lit. a SchKG privilegiert. Eine Begrenzung der vom Konkursprivileg erfassten Forderungshöhe erachten auch wir als geeignetes Instrument, um den Dividendenanteil derjenigen Gläubiger mit geringeren Lohnforderungen, welche in erhöhtem Masse auf dieses Privileg angewiesen sind und in Rangkonkurrenz zu den sehr hohen Arbeitnehmerforderungen stehen, zu erhöhen.

Wir anerkennen den vorgeschlagenen Weg bezüglich der Definition des Höchstbetrages, welcher sich am maximal unfallversicherten Jahresverdienst ausrichtet, als praxistauglich. Die Lohnforderungen werden jedoch nach unseren Erfahrungen diese hohe Maximalgrenze in den wenigsten Fällen erreichen oder übersteigen, dies vorallem dann nicht, wenn im Zeitpunkt des Konkurses nur wenige Monatslöhne ausstehend sind. Ob mit der vorgeschlagenen Definition des Maximalbetrages das mit dieser Gesetzesänderung angestrebte Ziel, nämlich die Stärkung der kleinen gegenüber den hohen Lohnforderungen innerhalb des privilegierten Ranges und damit eine gerechtere und möglichst für alle Arbeitnehmer vorübergehend existenzsichernde Erlösverteilung erreicht wird, erscheint uns mindestens fraglich. Auch die nachrangigen Konkursgläubiger werden dadurch kaum grössere Chancen auf eine Dividendenauszahlung erhalten.

Ohne einen konkreten Lösungsvorschlag bezüglich der Definition des Maximumbetrages zu formulieren, wäre die Ansetzung der Limitierung bei der Höhe des Monatslohnes eine durchaus überlegbare Alternative. Ob allenfalls derartige oder andere Ansätze in der Kommission diskutiert und entsprechende Pro- und Contra-Argumente gegeneinander abgewägt wurden, geht aus den vorhandenen Unterlagen nicht hervor.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Esther Gassler
Frau Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber